

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	25.02.2013

Missachtung des Beschlusses zum Wiederaufbau des Roten Hauses mit barrierefreiem Zugang vom Rathausplatz zum Bahnsteig der Haltestelle Rathausplatz Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.02.2013, AN/0209/2013

Die FDP-Fraktion führt in der Begründung zu der Anfrage aus, dass „Der Rat [...] am 26.05.2011 nach langen Vorberatungen durch die demokratischen Fraktionen des Rates beschlossen [hat], in welcher Form das sogenannte Rote Haus neben der Treppe vom Alter Markt zum Rathausplatz wieder aufgebaut werden soll. Dabei legte die Mehrheit großen Wert auf den barrierefreien Zugang vom Rathausplatz zum Bahnsteig der neuen U-Bahnhaltestelle Rathaus mittels des dafür in das Rote Haus verlegten Auszugs. Dafür sollte der Aufzug bis zur Ebene des Rathausplatzes durchgezogen werden und ein Laubengang die Verbindung zwischen Aufzug und Platz herstellen. Von dieser beschlossenen Lösung ist in der Ausschreibung der Stadt vom 20.12.2012 zum Verkauf des Grundstücks nichts mehr zu finden.

In diesem Zusammenhang bittet sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum ist die beschlossene Lösung nicht mit ausgeschrieben worden?
2. Inwieweit wurde die beschlossene Nutzung der Rathausplatzebene in den Preisvorstellungen der Verwaltung eingepreist?
3. Wer hat die Missachtung des entsprechenden Beschlusses zu verantworten?
4. Wie gedenkt die Verwaltung diese Missachtung zu ahnden?
5. Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass die beschlossene Lösung trotzdem vom Erwerber des Grundstücks beim Wiederaufbau des Hauses realisiert wird?

Hierzu nimmt die Gebäudewirtschaft wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass diese Vorgabe in dem Exposé nicht erwähnt wird. Allerdings gehören zum Exposé - und damit zur Ausschreibung - noch diverse Anlagen, die so umfangreich sind, dass sie hier nicht alle beifügt werden können (die Bewerber haben, wie im Exposé ausgeführt, eine entsprechende Daten-CD erhalten). In diesen Anlagen ist die Verpflichtung zum Einbau des Aufzuges an verschiedenen Stellen enthalten:

Anlage 7, Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 21.11.2012, 4. Absatz:

„Außerdem ist zwingend zu berücksichtigen, dass der in das Gebäude zu integrierende Zugang

zur U-Bahn-Haltestelle "Rathaus" mit Fahrstuhl barrierefrei sowohl vom Alter Markt als auch von der Bürgerstraße zu erreichen ist.“

Anlage 8, Entwurf des Kaufvertrages, § 4 Absatz 7 bis 9:

- (7) Der Erwerber gestattet der KVB, die auf dem Grundstück der Gemarkung Köln, Flur 31, aus Flurstück Nr. 1266, gelegen Alter Markt 31-33 und Bürgerstr. 2, entsprechen der jeweils bestandskräftigen Fassung des für den Bau der Nord-Süd-Stadtbahn geltenden Planfeststellungsbeschlusses (derzeit B.12 des Planfeststellungsbeschlusses 58(53).5.8-5/99) einschließlich der nach Planänderungsverfahren erteilten ergänzenden Genehmigungen hergestellten Anlagen für die Haltestelle „Rathaus“ dauerhaft zu belassen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu betreiben. Zu den Anlagen gehören **insbesondere eine Aufzugsanlage**, eine Treppenanlage, eine Entrauchungsanlage, Feuerlöschleitungen und Feuerwehrschränke. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum der KVB.
- (8) Zur dinglichen Sicherung der der KVB nach Absatz (7) eingeräumten Befugnis verpflichtet sich der Erwerber an dem vorgenannten Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts zugunsten der KVB zu bewilligen und auf deren Kosten die Eintragung ins Grundbuch zu beantragen:
Die KVB AG ist berechtigt, eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Köln, Flur 31, aus Flurstück 1266 nach Maßgabe des beiliegenden Plans (Anlage 04) unwiderruflich für den Bau und die dauerhafte Belassung sowie die Unterhaltung, Änderung und Erneuerung von Anlagen einer Stadtbahnhaltestelle sowie für deren Betrieb zu nutzen. Die Anlage 04 ist auch Inhalt der Dienstbarkeit.
Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die genannte Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle eingetragen wird.
- (9) Der Erwerber verpflichtet sich, der KVB eine den Vorgaben in Absatz (7) und (8) entsprechende Erlaubnis und Dienstbarkeit für noch zu errichtende Teile der Haltestelle "Rathaus" (insbesondere **Zugang von der Aufzugsanlage zur Bürgerstraße**) einzuräumen, sobald insofern Planungsreife besteht.

Anlage 8.4, Anlage 05 zum Kaufvertrag - Memo zum Grundstückskaufvertrag, Pkt. 3.2 und Pkt. 11.0.:

3.2 Fördertechnik – Aufzugsanlagen

Aufzug am Querschlag Nord

Im Bereich Nord West der Bahnsteigebene ist der Aufzug (Durchlader) der Haltestelle Rathaus positioniert. Der Aufzugsschacht F90 STB Schacht (Gesamthöhe ca. 25m) beginnt auf der Bahnsteigebene und verläuft vertikal in das Rote Haus. Der Aufzug erschließt die Ebene des Bahnsteiges auf Höhe + 31.3159, die Ebene des Alter Marktes auf Höhe + 47.88 mit direktem Austritt auf den Platz und die Ebene Bürgerstraße +52.38, die durch das künftige neue Gebäude des Erwerbers führt. Auf der Ebene des Bahnsteiges ist aus brandschutztechnischer Sicht eine T90 RS BS Türe vorgesehen, die permanent offen steht und im Brandfall den Bereich der Haltestelle vom Bereich Roten Haus brandmeldergesteuert automatisch trennt.

Oberhalb der Geländeoberfläche wird derzeit lediglich die Oberfläche Alter Markt als Ausgang angefahren. Die Option zur Anbindung einer weiteren Geschossebene auf dem Niveau der Bürgerstraße ist in der aktuellen Aufzugstechnik bereits berücksichtigt.

Bei Planung des neuen Gebäudes sind diese Zwangspunkte zur Anbindung der U-Bahn-Haltestelle zu berücksichtigen. Der bestehende Aufzug dient zur barrierefreien Erschließung der Haltestelle auch für behinderte Fahrgäste. Diese ist daher kontinuierlich auch während des Bauprozesses dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Alle in diesem Zusammenhang geplanten Abweichungen sind nur in Abstimmung und mit Zustimmung der KVB zulässig.

11.0 Behindertenaspekte

Sämtliche neu errichteten Haltestellen im Rahmen des Nord-Süd-Stadtbahnprojektes berücksichtigen die Ergebnisse umfangreicher Abstimmungsprozesse mit den Behindertenverbänden. D.h. alle Bauwerke sind barrierefrei zu erreichen. Für Menschen mit Sehbehinderungen sind umfangreiche Leitsysteme vorgesehen worden.

In diesem Sinne müssen auch die neuen Erschließungswege barrierefrei sein, vorhandene Leitsysteme sind den neuen Zugangssituationen anzupassen sowie neue Gebäudeteile mit entsprechenden taktilen Leitsystemen auszustatten.

Darüber hinaus sind die Bedieneinheiten für die Fördertechnik (Anforderungssäule Aufzug) gem. den bereits bestehenden Anordnungen zu positionieren.

Exemplarisches zu Leitsystemen und Bedienanlagen befindet sich in der Anlage.

gez. Roters